

Satzung der SpVgg Lindau 1919 e.V.

Stand 22.10.2021



Neugefasste SATZUNG

der Spielvereinigung Lindau 1919 e.V., 88131 Lindau (Bodensee)

§ 1) Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Lindau 1919 e.V.". Er wurde im Jahre 1919 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lindau (B) eingetragen. Die Farben des Vereins sind grün/weiß. Als Emblem führt der Verein eine Linde (Wahrzeichen der Stadt Lindau) in einem stehenden Rautenfeld.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 2) Zweck und Ziel

Der Verein ist gemeinnützig und dient zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Fußballsportes. Die Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen bezahlt werden. Davon ausgenommen sind Vergütungen für Aufwendungen, welche Vereinsangehörige in Tätigkeit für den Verein erhalten haben.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein gehört dem Württembergischen Landessportbund und mittelbar dem Württembergischen Fußballverband an. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen dieser Verbände.

§2a) Ehrenamtszuschale

Die Vereins- und Organämter werden gem. §2 grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unbeachtet von §2 kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 3) Art und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ausübende (aktive)
- b) Unterstützende (passive)
- c) Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzubringen. Die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen

Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder im Alter von 16-18 Jahren sind berechtigt, an den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen, sie haben indes kein Stimmrecht.

§ 4) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligem Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens 6 Monate im Rückstand ist;
- b) wenn es sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt;
- c) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, jedoch bleibt die Haftung für etwaige nicht erfüllte Verpflichtungen bestehen. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe, welche zum Ausschluss führten, mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann bei der Vereinsleitung innerhalb von zwei Wochen Berufung eingelegt werden.

§ 5) Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag und die Höhe wird jeweils durch den Gesamtvorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringpflicht und im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag soll jährlich entrichtet werden. Bei Neuaufnahme ist der Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden; sie haben freien Eintritt für alle Veranstaltungen des Vereins. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder befristet die gleichen Begünstigungen erhalten, wenn hierfür besondere Umstände vorliegen. Eine Befreiung für solche Mitglieder kann nur bis zur darauffolgenden Hauptversammlung Gültigkeit haben und ist schriftlich festzulegen.

§ 6) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung; es ist dies eine Mitgliederversammlung, sie wird alle zwei Jahre einberufen;
- b) der Gesamtvorstand; der Gesamtvorstand umschließt alle in der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 7) Hauptversammlung

Hauptversammlung:

Alle zwei Jahre hat die ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand zwei Woche vorher durch Bekanntgabe in der Lokalzeitung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Den Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung sind vorbehalten.

- Entlastung des Gesamtvorstandes und des Kassenprüfers
- Wahl des Gesamtvorstandes und des Kassenprüfers
- Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 2
- Angelegenheiten, die vom Gesamtvorstandes zur Beratung gestellt werden
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Hauptversammlung müssen 10 Tage vorher beim



1. Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Jedes in der Hauptversammlung anwesende Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Wahl das Los. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.



Jahresversammlung (auch Mitgliederversammlung): Die Jahresversammlung findet zwischen den Hauptversammlungen einmal im Jahr statt.

Mitgliederversammlung (außerordentliche): Diese findet statt,

- a) wenn der Gesamtvorstand die Einberufung infolge besonderer Umstände oder außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Mindestens zweimal im Jahr muss eine Vorstandssitzung stattfinden.

Einmal wöchentlich soll eine Spielerversammlung stattfinden.

§ 8) Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern:
 - a) 1. Vereinsvorsitzende
 - b) 2. Vereinsvorsitzende
 - c) 3. Vereinsvorsitzende
 - d) Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Hauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Hauptversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vereinsvorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.
In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

§ 9) Gesamtvorstand



- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Teammanager Herren
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem Leiter Marketing und Kommunikation

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Hauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vereinsvorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vereinsvorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Ehrevorsitzende gehören dem Gesamtvorstand an und haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes eine Stimme.

Nicht gewählt werden: Trainer und deren Übungsleiter.

§ 10) Ehrungen

Der Verein kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied oder zum Ehrevorsitzenden ernennen, insofern sich ein Mitglied um den Verein ganz besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung der 3/4 aller Vorstandsmitglieder vom Gesamtvorstand. Mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder vom Gesamtvorstand können weitere Ehrungen vorgenommen werden.

- a) Verleihung der Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft, oder wenn sich das Mitglied besonders um den Verein verdient gemacht hat
- b) Verleihung der Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft, oder wenn sich das Mitglied besonders um den Verein verdient gemacht hat.

§ 11) Geschäftsordnung

Soweit in der Vereinsatzung nicht Gegenteiliges bestimmt ist, findet die Geschäftsordnung des dem jeweiligen angeschlossenen Landesfußball-Verbandes sinngemäß Anwendung.

Über die Hauptversammlung, Jahresversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf und die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Bücher des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Sämtliche Ausgaben, soweit diese nicht generell beschlossen sind, sind vom 1. Vereinsvorsitzenden, 2. Vereinsvorsitzenden und 3. Vereinsvorsitzenden jeweils (2 Unterschriften) anzuweisen. Rechnungen sind auf die sachliche Richtigkeit zu prüfen, der entsprechende Vermerk ist auf der Rechnung anzubringen.



§ 12) Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen, der die Kasse mindestens einmal im Jahr, sowie unmittelbar vor der ordentlichen Hauptversammlung prüft und über das Ergebnis dem 1. Vereinsvorsitzenden und an der Hauptversammlung berichtet. Der Kassenprüfer darf dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 13) Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Satzungsbestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis zu Euro 50,00
- Disqualifizierung bis zu einem Jahr
- Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen, während der Zeiten in denen der Verein auf diesen Anlagen Sport ausübt und der Verein dort Hausrecht hat
- Ausschluss aus dem Verein

§ 14) Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die ihnen aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden, Gefahren und Sachverluste. Dies gilt auch bei Beförderung von aktiven und passiven Mitgliedern mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu und von den jeweiligen Veranstaltungen des Vereines.

§ 15) Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Lindau (B) zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 16) Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.